Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 42 (1995)

Heft: 11-12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung über Militärdienstbefreiung

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Befreiung vom Militärdienst gutgeheissen und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Die Verordnung über die Dienstbefreiung, welche diejenige aus dem Jahr 1986 ersetzt, basiert auf dem neuen Militärgesetz, das ebenfalls auf den 1. Januar 1996 in Kraft tritt. Die wesentlichsten Neuerungen:

- Das Gesuch um Dienstbefreiung wird nicht mehr nur vom Arbeitgeber gestellt; es muss von der militärdienstpflichtigen Person mitunterzeichnet sein
- Die Ausdehnung der Dienstbefreiung auf die Bundesvizekanzler und Bundesvizekanzlerinnen; auf Geistliche, die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören; auf hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten der Spitäler und anderer Rettungsdienste, die im Rahmen der Personenrettung unentbehrliche Leistungen erbringen; auf Personal der städtischen Verkehrsbetriebe sowie auf hauptberufliche Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten.

 Die Erweiterung der Dienstbefreiung in den Bereichen der sanitätsdienstlichen Einrichtungen und der Direktionen von Anstalten und Heimen zum Strafvollzug.

Die Dienstbefreiten leisten vom Tag der Befreiung an keinen Militärdienst mehr. Sie geben die persönliche Ausrüstung ab und müssen auch nicht Militärpflichtersatz bezahlen

> Eidgenössisches Militärdepartement, Information

auf dem sie Fenster und Türen als Ausblick auf Landschaften malten. Es sind Bergmotive, Sonnenauf und -untergänge, eine in der Ferne verlaufende Allee. An anderen Wänden gaukeln Schmetterlinge und Karikaturen regen zum Schmunzeln an. Auf der Treppe tummelt sich eine grosse rote Katze, der in Gedanken das davoneilende Mäuschen schon bestens schmeckt. *«Zofinger Tagblatt», 20.10.95*

Farbtupfer in der Zivilschutzanlage

Im Rahmen einer Projektwoche mit dem Thema «Wandmalerei» verschönerten 13 Schülerinnen und Schüler der Zofinger Bezirks- und Realschule die Räume der Zivilschutzanlage West, die auch an Sport- und andere Vereine als Aufenthalts- und Garderobenräume vermietet werden. «Die Wandmalereien müssen Helle, Weite, Freundlichkeit, Wärme und Hoffnung ausstrahlen», war die Vorgabe von Zivilschutzchef Urs Fischer. Unter der Leitung von Lehrer Niklaus Wüthrich kamen die jungen Kunstschaffenden dieser Forderung mit viel Kreativität nach. Sie entschlossen sich für einen hellen Malgrund,

Inserentenverzeichnis

Akto AG	9
Artlux5	
Beer Grill AG6	5
Eskimo Textil AG6	5
Generaldirektion PTT1	5
Haug Robert AG6	
Heuscher & Partner	2
Hohsoft-Produkte AG5	9
Keller Schutzraum-Belüftungen 7	2
Krüger & Co 27, 3	5
Marcmetal SA3	1
Maurer Werner 6	5
Neukom H. AG 25, 4	4
OM Computer-Support AG 11, 6	7
Planzer Holz AG	6
Ubag Tech AG5	9
Würgler Technik AG6	5



Om Computer Support

OM Computer Support AG * Mattenrain 17 * 6312 Steinhausen * Tel. 042- 43 30 50 * Fax 042-43 30 55

Wir sind führend! OM-ZS-PC für Windows Einfache Bedienung und schnelle Ver-

Einfache Bedienung und seine Zuarbeitung durch Windows und die Zusammenarbeit mit Ihren vorhandenen
Office-Programmen sprechen für sich.
Gerne senden wir Ihnen eine ausführliche Dokumentation, Rufen Sie uns an.
Über 40 Übernahmen von Konkurrenzsystemen sprechen für sich!

KONKURRENZLOS FÜHREND MIT

Mannschaft

Kurse & Übungen • Externe Anlässe für Rechnungsführer • Katastrophenorganisation • Nothilfe Bestandeskontrolle

ZUPLA

Gebäude • Schutzräume • Schutzraumkontrolle • Einwohnerschnittstelle aus jedem EK-System • Automatische Zuweisungsoptimierung

Material

Aktueller Materialstamm mit detailliertem ETAT *Materialliste gemäss ZS 95 * Materialkontrolle nach Formation, Anlage, Lagerort